



## II.

Verschiedenheit der Hochfürstl. Wirzburg. Besinnungen bey Einführung und Aufhebung des Lotto di Genua in einem Zeitraum von 27 Jahren.

Demnach S. Hochfürstliche Gnaden (Fürst Adam Friedrich) aus denen in hiebeyliegenden gedruckten Avertissements\*) angeführten Gottgefälligen Absichten bewegen worden, in dero fürstl. Residenzstadt Wirzburg eine Lotterie zu veranstalten, welche monathlich gezogen, und damit den 1ten nächst künftigen Monats Juny der Anfang gemacht werden solle: Als wird sämtlichen Pfarrern des fürstl. Hochstifts hierdurch anbefohlen

1) Obberürtes Avertissement sogleich am ersten Sontage nach Empfang dieses von öffentlicher Kanzel zu verkündigen.

2) Das Pfarrvolk zur Einlage kräftigst anzumahnen, und selbigem wohlbegreiflich vorzustellen, daß ein jeder von einer so geringen Einlage nicht nur sich die Hoffnung zu einem ansehnlichen Geldgewinn machen dürfe, sondern auch in dem Anbetracht, daß der von dem Einlags-Quanto abzuziehende 10te Pfening lediglich zur Hülfe deren nothleidenden Armen, und zu andern seelenverdienlichen guten Werken verwendet werde, dafür von Gott, als dem Belohner alles Gu-

ten, eine zeitlich und ewige Belohnung zu gewarten habe; und sodann

3) nach beschehener Publication mehrberegtes Avertissement ad valvas Ecclesiae affigiren zu lassen.

Woben noch ins besondere die Pfarrere deren darinnen angemerkten Landstädtten zugleich angewiesen werden, des Orts Burgermeister, oder wann dieser hiezu nicht schicklich wäre, oder aber sich dargu nicht einverstehen wollte, einen andern tüchtigen Rathsverwandten zu einem Collecteur aufzustellen, und demselben die ferners hiebengeschlossene Billets mit der Weisung zuzustellen, daß derselbe 8 Tag vor dem gezeigten Ziehungs-Termin, das aus denen Billets erlöste Geld, nebst denen etwan übrig gebliebenen Looszetteln zur verordneten Hochfürstl. Lottericommision einschicken, und in dem Fall, da er dergleichen Looszetteln mehrere nöthig hätte, solche bey Zeiten von dorten begehren und abholen lassen solle. Decretum Wirzburg den 30. April 1759.

(L. S.)

Hochfürstl. Würzb.  
Geistl. Regierung.

\*) Dieses Avertissement haben wir noch aus keiner Pfarrregistratur erhalten können. Kann es einer unserer Herren Correspondenten; so stände es wohl in diesem Journal nicht am unrechten Orte.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Ludwig,  
Bischoff zu Bamberg und Würzburg des H.  
R. Reichs Fürst, Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, nachdem wir durch die  
schädliche Folgen, welche das hier errichtet  
gewesene Lotto di Genova nach sich gezogen, be-  
wogen worden, dasselbe zum besten unsrer Un-  
terthanen ganz aufzuheben: Aus eben dieser Ur-  
sache aber nicht länger geschehen lassen können,  
daß von auswärtigen Lotterien noch eine Col-  
lecte in unserer hiesigen Residenzstadt und in un-  
sern ganzen Fürstl. Würzb. Landen gehalten wer-  
de, noch auch, daß unsere Unterthanen, in wel-  
chen andern Wegen es gewagt werden möge, in  
dieselbe Einsätze machen; so finden wir nöthig,  
folgendes hiedurch gnädigst zu verordnen.

1) Sollen von dem Augenblicke, wo diese  
Verordnung verkündet wird, alle Collecten für  
alle Gattungen von Lotterien (Zahlen- und Klas-  
sen Lotterien) in unserm ganzen Lande sogleich  
aufhören.

2) Wer sich unterstehet, irgend eine solche  
Collecte noch zu machen, der zahlt von einem  
jeden Kreuzer von allen Einsätzen, die er gesam-  
melt hat, einen Gulden zur Strafe: Ist er un-  
ermögend, die Geldbuße zu erlegen; so wird er im  
ersten Falle mit vierzehntägiger, das zweitemahl  
mit 2 monatlicher Arbeitshaus, oder nach Be-  
schaffenheit der Person mit einer andern Gefäng-  
nißstrafe — bey weitem Vergehen aber mit noch  
härte.

härterer Strafe, die wir auf erstattetem Vortrage nach eigenem Ernehmen noch bestimmen werden, belegen.

3) Wird sich einer unter unserm fürstlichen Schutze stehender Juden unterfangen, eine Schleichcollecte zu treiben, oder solches den Seinigen, Kindern, Knechten &c. verstatten; so zahlt er nicht nur die vorbestimmte Geldbuße, wenn er bemittelt ist, — außerdem aber kömmt er auf die gesetzte Zeit ins Arbeitshaus — sondern er verliert auch mit seiner ganzen Familie den Schutze, und wird innerhalb 4 Wochen aus dem Lande geschafft.

4) Juden, die nicht in fürstl. Schutze sind, wird, wann sie collectiren, nebst der Arbeits- oder Geldstrafe, welche davon zum Vollzug gebracht werden kann, aller Handel und Wandel in hiesigen Landen nutersagt.

5) Wer nach verkündeter dieser Verordnung noch in ein auswärtiges Lotto di Genova, oder sonstige Lotterie, was sie immer für einen Namen oder Zweck hat, spielt: zahlt für jeden Kreuzer Einsatz einen Gulden: gewinnt er; so wird der Gewinn, die Sache mag entdeckt werden, wann sie immer will, confiscirt; daneben aber auch die Geldbuße für den Einsatz noch besonders erhoben.

6) Eltern müssen für die Kinder, Vormünder für die Mündlinge, die Ehemänner für ihre Frauen haften, wenn die Einsätze mit Vorwissen derselben geschehen.

7) Unvermögende Spieler, welche die Geldbußen nicht entrichten können, werden mit Gefängniß- und Arbeitsstrafen, wie es oben § 2 bey den Collecteurs festgesetzt ist, belegt.

8) Wer eine Anzeige von einem Collecteur, der für ein fremdes Lotto Einsätze im Lande sammelt, oder von einem der eingefeszet, macht, und die Mittel an handen giebt, daß der Beweis hergestellt werden kann, erhält die Hälfte der Geldstrafe: zeigt der Collecteur den Spieler, oder diefer Jenen an: so wird ihm nicht nur die Hälfte der Strafe zu Theil, sondern er bleibt auch für seine Person straffrey.

9) Von der andern Hälfte der Strafe wird ein Theil dem Richter, und ein Theil der Kasse des Armen-Instituts zugebacht; macht aber ein Zentgraf oder Beamter durch eigene fleißige Aufsicht einen Collecteur oder Spieler ausfindig: so erhält er in diesem Falle die Hälfte der Geldstrafe, und die andre fällt dem Armeninstitut zu

10) Botten, welche wissentlich Lotto-Einsätze an auswärtige Collecteurs tragen, werden das erstemahl mit einer ihrem Alter und Leibesbeschaffenheit angemessenen Tracht Schläge belegt, aber auf zweymahl 24 Stunden bey Wasser und Brod in ein bürgerliches Gefängniß gebracht; das zweitemal kommen sie auf 8 Tage ins Arbeitshaus; und falls sie sich weiter betretten lassen, werden sie mit noch härterer Strafe angesehen.

11) Allen fremden Lottis und Lotterien wir wider die Spieler und allenfalsigen Schleichcollecteurs,

## 262 Ueber das Lotto di Genua in Wirzb.

lecteurs, welche ihnen nach verkündeter dieser Verordnung von neuen Einsätzen etwas schuldig werden, alle Klage und rechtliche Hülfe bey den Gerichtsstellen gänzlich versagt.

Diese Verordnung nun ist dermalen gleich öffentlich bekannt zu machen, und nicht nur in das nächste Nachrichtenblatt, sondern auch in dem insiehenden Jahre und Vierteljahre wiederholter zu jedermanns näherer Einsicht einzurücken.

Es werden auch unsere sowohl mittel, als unmittelbare Beamten, Stifter und Klöster zu derselben genauesten Beobachtung nachdrucksamst angewiesen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstl. geheim. Kanzleyinsigels.  
Gegeben Wirzb. den 21 December. 1786.

(L. S.)

Franz Ludwig.

B. und F. zu B. und W.

Hs. zu Fr. 1c. 1c.

